

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (L/S)**

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L/S)
am 19.05.2016**

EFRE-Programm 2014-2020 Land Bremen

Überseestadt - Entwicklung der Weichen Kante am Wendebucken

**Zulässigkeit für eine haushaltsrechtliche Verpflichtungsermächtigung zur
Finanzierung, entsprechend des Eckwertebeschlusses 2016/2017 des Senats
vom 29.9.2015**

Sachdarstellung:

Die Entwicklung der Weichen Kante ist - zusammen mit dem Projekt „Stadtstrecke“ am Ufer der kleinen Weser in der Bremer Neustadt - Teil des Gesamtprojektes „Leben mit dem Fluss, leben mit der Weser, Hochwasserschutz und neue Stadtqualitäten im historischen Stadt- und Hafengebiet von Bremen“, mit dem sich die Stadtgemeinde Bremen Anfang Jahr 2015 erfolgreich um die Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Zukunftsinvestitionsprogramm (ZIP) - Nationale Projekte des Städtebaus“ (im Folgenden kurz: NPS/ZIP) beworben hatte.

Mit den Mitteln aus dem Bundesprogramm kann jedoch nur die Finanzierung eines ersten Bauabschnitts realisiert werden.

Durch die vorgesehene Teilung der Baumaßnahme in zwei Bauabschnitte sind gegenüber einer Ausführung in einem Zug Mehrkosten zu erwarten.

Die ressortübergreifende Projektarbeitsgruppe zur „Weichen Kante“ hat sich daher dafür ausgesprochen, die Entwicklung der Weichen Kante entlang des gesamten Wendebuckenufers - vom Molenturm bis zur sog. Kühlhausnase - im Rahmen einer Baumaßnahme vorzunehmen.

Für die zusätzlich notwendige Finanzierung ist die Beantragung von Mitteln aus dem bremischen EFRE-Programm für die Förderperiode 2014-2020 beabsichtigt. Dabei können die bereits eingeworbenen Bundesmittel als nationale Kofinanzierung für die EFRE-Mittel eingesetzt werden.

Der Senat und die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen haben auf der Grundlage der anliegenden Vorlagen am 19.04.2016 bzw. am 11.05.2016 die erforderlichen Beschlüsse gefasst.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L/S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

26.4.2016

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Jan Casper-Damberg
361-8580

Vorlage Nr. 19/143-L/S
für die Sitzung der Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 11. Mai 2016

EFRE-Programm 2014-2020 Land Bremen

Überseestadt - Entwicklung der Weichen Kante am Wendebecken

Zulässigkeit für eine haushaltsrechtliche Verpflichtungsermächtigung zur Finanzierung, entsprechend des Eckwertebeschlusses 2016/2017 des Senats vom 29.9.2015

A. Problem

Die Entwicklung der Weichen Kante ist - zusammen mit dem Projekt „Stadtstrecke“ am Ufer der kleinen Weser in der Bremer Neustadt - Teil des Gesamtprojektes „Leben mit dem Fluss, leben mit der Weser, Hochwasserschutz und neue Stadtqualitäten im historischen Stadt- und Hafengebiet von Bremen“, mit dem sich die Stadtgemeinde Bremen Anfang Jahr 2015 erfolgreich um die Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Zukunftsinvestitionsprogramm (ZIP) - Nationale Projekte des Städtebaus“ (im Folgenden kurz: NPS/ZIP) beworben hatte.

Als Folge der gelungenen Bewerbung wurde der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH), vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) mit Datum vom 24.11.2015 eine Zuwendung aus dem o.g. Bundesprogramm zur Entwicklung der Weichen Kante am Wendebecken in der Bremer Überseestadt gewährt. Finanzierungsseitige Voraussetzung für den Zuwendungsbescheid waren seinerzeit u.a. Beschlüsse der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (4.11.2015), der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (5.11.2015) sowie des Haushalts- und Finanzausschusses der bremischen Bürgerschaft (20.11.2015).

Die Höhe der Zuwendung für das Gesamtprojekt „Leben mit der Fluss...“ beläuft sich auf 3.300 TSD. Euro, die mit einem kommunalen Mittelanteil von 370 TSD. Euro kofinanziert werden. Für die Entwicklung des Teilprojektes Weichen Kante beträgt der Anteil der Bundesförderung 2.805 TSD. Euro mit einer Kofinanzierung durch

kommunale Mittel in Höhe von 315 TSD. Euro. Dies wurde vom Senat am 27.10.2015 beschlossen.

Als Ergebnis einer ersten technischen Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2015 ergab sich für das Projekt „Weiche Kante“ eine Gesamtkostenschätzung in Höhe von rund 8,4 Mio. €. Wie in den o.g. Vorlagen dargestellt, kann mit den Mitteln aus dem Bundesprogramm folglich die Finanzierung eines ersten Bauabschnitts realisiert werden.

Auf der Grundlage der technischen Machbarkeitsstudie wurde im Sommer 2015 als Ergebnis eines VOF-Verfahrens ein Landschaftsarchitekturbüro mit der weiteren freiraumplanerischen Konzeption für die Entwicklung der Weichen Kante beauftragt (Vorentwurf der Gestaltung, siehe auch Abbildung 1). Zudem wurde am 1. Dezember 2015 eine Planungswerkstatt zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Anrainer und der Investoren der Hafenkante im Quartiersbildungszentrum Gröpelingen durchgeführt. Parallel zur Freiraumplanung wurden die Planungen für den Wasserbau unter Einbindung von bremenports konkretisiert.

Im Ergebnis dieser Planungsschritte und unter Einbezug von Erkenntnissen aus aktuellen Ausschreibungsverfahren liegt nunmehr eine konkrete Kostenberechnung für die Wasserbaumaßnahmen auf Grundlage einer Entwurfsplanung sowie eine Kostenschätzung für die Freiraumplanung auf Grundlage eines Vorentwurfs für das Projekt „Weiche Kante“ vor, die u.a. als Grundlage für die derzeit in der Bearbeitung befindliche baufachliche Zuwendungsprüfung dienen soll. Demnach belaufen sich die Gesamtkosten zur Entwicklung der Weichen Kante nunmehr auf gut 8,7 Mio. €.

Abbildung 1: Aktueller landschaftsarchitektonischer Entwurf für die Weiche Kante auf dem Stand der Vorentwurfsplanungen



Quelle: A 24 Landschaft, 2016

Bereits im Vorlauf zu den o.g. Deputationsbefassungen wurde durch bremenports signalisiert, dass durch die vorgesehene Teilung der Baumaßnahme in zwei Bauabschnitte gegenüber einer Ausführung in einem Zug ggf. Mehrkosten zu erwarten sind. Diese Annahme konnte im Zuge der konkretisierten Planungen für die wasserbaulichen Maßnahmen in der Zwischenzeit bestätigt werden. Im Ergebnis

wären durch die vormals noch vorgesehene Teilung der Baumaßnahmen in einen ersten und zweiten Bauabschnitt gegenüber einer Ausführung in einem Zug Mehrkosten in Höhe von gut 1 Mio. Euro zu erwarten. Bei diesen Mehrkosten würde es sich insbesondere um die bauliche Anbindung des für die Sicherung der Sandaufschüttung zu errichtenden Böschungsfußsicherungsdamms des ersten Bauabschnitts bis zur vorhandenen Steinschüttung handeln. Folglich ist die Umsetzung der Weichen Kante in einem Zug gegenüber der Umsetzung in zwei Bauabschnitten deutlich wirtschaftlicher.

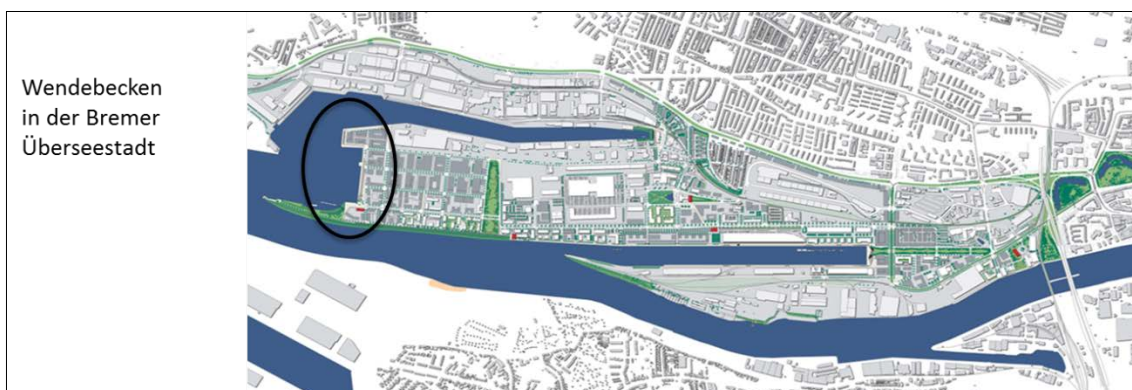
Vor diesem Hintergrund hat sich die ressortübergreifende Projektarbeitsgruppe zur „Weichen Kante“ dafür ausgesprochen, die Entwicklung der Weichen Kante entlang des gesamten Wendebeckenufers - vom Molenturm bis zur sog. Kühlhausnase - im Rahmen einer Baumaßnahme vorzunehmen.

Zur wirtschaftlichen Umsetzung und Finanzierung der Gesamtmaßnahme Weiche Kante sind die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Für die zusätzlich notwendige Finanzierung ist die Beantragung von Mitteln aus dem bremischen EFRE-Programm für die Förderperiode 2014-2020 beabsichtigt. Dabei können die bereits eingeworbenen Bundesmittel als nationale Kofinanzierung für die EFRE-Mittel eingesetzt werden.

B. Lösung

Die „Weiche Kante“ bezeichnet den künftigen Uferbereich des Wendebeckens, der den nordwestlichen Abschluss der Überseestadt bildet und im Zuge der Fördermaßnahme als Strandfläche zu einem neuen, öffentlich nutzbaren Freizeit- und Naherholungsort für die Überseestadt sowie die angrenzenden Stadtteile Gröpelingen und Walle entwickelt werden soll. Heute stellt sich das Ufer der großen Wasserfläche am Wendebecken noch als eine unattraktive, funktionale Steinschüttung dar.

Abbildung 3: Lage des Wendebeckens in der Bremer Überseestadt.



Quelle: Wirtschaftsförderung Bremen (WFB)

Mit der Entwicklung der Weichen Kante verfolgt die Stadt Bremen zwei zentrale Zielstellungen:

Zum einen ist die Weiche Kante ein Modellprojekt für einen zukunftsfähigen, urbanen Hochwasserschutz, mit dem gezeigt werden soll, wie im Zuge von Hochwasserschutzmaßnahmen in einem städtebaulich sensiblen Bereich wie der Überseestadt die üblicherweise hinzunehmenden Trennwirkung zwischen Wasser und Stadt vermieden werden und stattdessen positive Auswirkungen auf die

Erlebbarkeit des Wassers, das Stadtbild und die Nutzbarkeit der Uferzonen entstehen können.

Zum anderen soll die Weiche Kante zu einem Ort mit einer städtebaulichen Scharnierfunktion entwickelt werden, der als Freizeit- und Naherholungsort eine Vermittlungsfunktion übernimmt zwischen den neuen Entwicklungen in der Bremer Überseestadt auf der einen Seite und dem Stadtquartier Gröpelingen auf der anderen Seite des Wendebeckens. Als einer der wenigen Uferbereiche der Weser bietet das Ufer am Wendebecken die Möglichkeit, einen am Fluss gelegenen, niederschwellig erreichbaren Naherholungsort für den Bremer Westen und damit auch für die Bewohner*innen des Stadtteils Gröpelingen zu entwickeln.

Während die Weiche Kante mit Blick auf die erste Zielstellung (Modellprojekt zukunftsfähiger Hochwasserschutz) bereits als Förderprojekt im Rahmen der „Nationalen Projekte des Städtebaus“ unterstützt wird, erfolgt die Beantragung des Projektes im Rahmen des bremischen EFRE-Programms 2014-2020 insbesondere mit Blick auf die zweite Zielstellung (öffentlicher Raum mit Scharnierfunktion für die Stadtteile Überseestadt und den Bremer Westen, Impulswirkung für Gröpelingen). Grundvoraussetzung für eine Förderung von Projekten in der Prioritätsachse 4 des bremischen EFRE-Programms (Stadtentwicklungsachse) ist die konzeptionelle Herleitung des Vorhabens aus dem Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) für den Stadtteil Gröpelingen.

Das Projekt „Weiche Kante“ ist ein Schwerpunktvorhaben der Projektfamilie „Knüpfwerk“ des Integrierten Entwicklungskonzeptes Gröpelingen (IEK). Der Stadtteil Gröpelingen weist in vielerlei Hinsicht eine Insellage mit wenigen Bezügen zu seinen benachbarten Stadträumen auf. Insbesondere der benachbarte Stadtteil Walle mit dem Ortsteil Überseestadt ist derzeit von einer hohen Entwicklungsdynamik geprägt, die eine Impulswirkung für das umliegende Stadtgebiet hat und von der auch Gröpelingen stärker profitieren könnte. Angesichts der im IEK konstatierten Freiflächendefizite im Stadtteil Gröpelingen bietet insbesondere die Schaffung neuer Freiraumqualitäten wichtige Ansatzpunkte dafür, neue funktionale Verknüpfungen zwischen den benachbarten Stadtquartieren zu schaffen, die „Insellage“ Gröpelingens aufzubrechen und neue Freiraumqualitäten für den Stadtteil zu erschließen. Dabei kann der neue Freiraum an der Weichen Kante auch als erheblicher Imageträger und weicher Standortfaktor für die Wirtschaft des Bremer Westens und damit auch des Stadtteils Gröpelingen wirken. Aufgrund seiner Lage und in Folge der derzeit bereits in den Sommermonaten bestehenden Fährverbindung zwischen Gröpelingen, Molenturm/Wendebecken und Woltmershausen ist der künftige Naherholungs- und Freizeitort „Weiche Kante“ in den letzten Jahren immer stärker in den funktionalen Einzugsbereich des Lindenhofquartiers gerückt, das vom Wendebecken aus fußläufig in gut 5 Minuten erreichbar ist. Trotz seiner Lage am anderen Wendebeckenufer kann die Entwicklung der Weichen Kante somit also auch die freiraumbezogenen und städtebaulichen Standortqualitäten im funktionalen Verflechtungsbereich des Lindenhofquartiers verbessern.

Über seine unmittelbar lokale Funktion für die Überseestadt und Gröpelingen hinaus soll die Weiche Kante auch ein stadtweiter sowie touristischer Anziehungspunkt sein, der - als geographische Mitte der Stadt - mit Blick auf die Inszenierung der historischen Hafensilhouette, die städtebaulichen Bezüge zur Industriekultur und die Inwertsetzung der bereits vorhandenen Orte wie dem Molenturm eine hohe Ausstrahlungs- und Anziehungskraft entwickelt, die zusätzliche Besucher ans

Wendebeckenufer lockt. Neben der erhöhten Besucherfrequenz durch die Weiche Kante selbst wird sich in den nächsten Jahren zudem die Nutzungsintensität im direkten Umfeld des Wendebeckens stark erhöhen, denn das anschließend an die Weiche Kante in der Entwicklung befindliche städtebauliche Mischquartier (Hafenkante) wird künftig eine hohe Dichte an neuen Wohnungen und Arbeitsplätzen aufweisen. Infolge dieser Entwicklungen wird die wirtschaftliche Tragfähigkeit für eine künftige Verstetigung und einen künftigen Ausbau der o.g. Fährverbindung zwischen Gröpelingen und der Überseestadt erwartet, die angesichts der bisher noch fehlenden Nutzungsdichte in diesem Quartier der Überseestadt bislang nur in den Sommermonaten gelingt. Mittelfristig werden Ausbau und Verstetigung der Fährverbindung wiederum dazu führen, dass für das Lindenhofquartier in Gröpelingen, als einem zentralen Standort der lokalen Ökonomie im Quartier, somit zusätzliche potenzielle Kaufkraft und zusätzliches Nachfragepotenzial auch für die hier ansässigen Klein- und Kleinstbetriebe erschlossen werden und die Stadtquartiere Überseestadt und Gröpelingen insgesamt besser verknüpft werden.

In der Zusammenschau ist es also das Ziel im Rahmen der EFRE-Förderung, mit der Entwicklung der Weichen Kante eine wesentliche Voraussetzung dafür zu schaffen, dass Gröpelingen und insbesondere das Umfeld im Lindenhofquartier stärker als bisher von den Entwicklungsimpulsen der Bremer Überseestadt profitieren können.

Programmatisch ordnet sich die Weiche Kante in die Prioritätsachse 4 (Stabilisierung benachteiligter Sozialräume und ihrer lokalen Ökonomien) des bremischen EFRE-Programms ein. Im Rahmen des in dieser Achse des EFRE 2014-2020 geplanten, integrierten Maßnahmenbündels ist auch ein differenziertes Spektrum an „Maßnahmen der Stadterneuerung zur wirtschaftlichen Belebung der Quartiere“ vorgesehen, das unter anderem auch die Entwicklung von Standorten mit Potenzial zur Schaffung „grüner Infrastrukturen“ ermöglicht, wenn diese - als weicher Standortfaktor - eine Schlüsselfunktion für die lokale Wirtschaftsentwicklung haben.

Im Rahmen einer Vorprüfung konnte mit Blick auf die hier skizzierten Zielstellungen und Wirkungskanäle bereits eine positive Stellungnahme durch die EFRE-Verwaltungsbehörde eingeholt werden, mit der bestätigt wird, dass die Entwicklung der Weichen Kante aus programmatischer Sicht in das bremische EFRE-Programm für die Förderperiode 2014-2020 passt und insofern förderwürdig ist. Die EFRE-Förderung steht allerdings noch unter dem Vorbehalt der formalen Genehmigung durch die EFRE-Verwaltungsbehörde. Die bezüglich der Umsetzung des EFRE-Programms in vielen Bereichen noch festzulegenden Detailregelungen müssen im weiteren Verlauf berücksichtigt werden und können ggf. auch zu Einschränkungen bezüglich der Förderung führen.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen

Insgesamt werden für die Umsetzung des Gesamtprojektes „Weiche Kante“ Mittel in Höhe von 8.717 TSD. € benötigt. Für die Maßnahme wurden bereits Mittel in Höhe von insgesamt 3.120 TSD. € bereit gestellt. Dieser Betrag setzt sich aus Mittel

- in Höhe von 2.805 TSD. € des Bundes (NPS/ZIP) sowie
- in Höhe von 315 TSD. € kommunale Mittel zur Kofinanzierung der Bundesmittel

zusammen. Insgesamt ergibt sich bei Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel folglich ein Finanzierungsbedarf von 5.597 TSD. € (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Finanzierungsbedarf Weiche Kante

Gesamtkosten	8.717 T€
Bundesmittle (NSP/ZIP)	2.805 T€
Kommunale Mittel (SV Überseestadt)	315 T€
bisherige Bewilligung	3.120 T€
Finanzierungsbedarf	5.597 T€

Der Finanzierungsbedarf in Höhe von 5.597 TSD. € soll - wie folgt über die Jahre 2016-2018 - aus Mitteln des bremischen EFRE-Programms für die Förderperiode 2014-2020 bereit gestellt werden:

- 2016: 110 TSD. €
- 2017: 2.955 TSD. €
- 2018: 2.532 TSD. €

Für das Jahr 2016 ist die Bereitstellung von Barmitteln in Höhe von 110 TSD € bei der Hst. 3708/884 40-4, An das Sondervermögen Überseestadt für Erschließungsmaßnahmen, erforderlich. Die Bereitstellung dieser Barmittel erfolgt zu Lasten der vorveranschlagten Haushaltsmittel bei der Hst. 0709/893 56-4, EU-Programme EFRE 2014 -2020 -investiv- (s. als *Anlage 1* beigefügter M-Antrag). Die Haushaltsmittel sind zentral beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen im Landeshalt vorveranschlagt. Die Senatorin für Finanzen wird gebeten den erforderlichen Ausgleich zwischen Stadt- und Landeshaushalt nach Inkrafttreten der Haushalte vorzunehmen.

Für die Jahre 2017 und 2018 ist die Erteilung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 5.487 TSD € bei der Hst. 3708/884 40-4, An das Sondervermögen Überseestadt für Erschließungsmaßnahmen, erforderlich (s. als *Anlage 2* beigefügter M-Antrag). Zum Ausgleich dieser zusätzlichen VE wird die bei der Hst. 3708/884 35-8, An das Sondervermögen Gewerbeflächen für Erschließungsmaßnahmen, vorveranschlagte VE nicht herangezogen. Die Abdeckung der VE erfolgt im Rahmen des EU-Programms bei der Hst. 0709/893 56-4, EU-Programme EFRE 2014 -2020 -investiv-. Die Haushaltsmittel sind zentral beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen im Landeshalt vorveranschlagt. Die Senatorin für Finanzen wird gebeten den erforderlichen Ausgleich zwischen Stadt- und Landeshaushalt nach Inkrafttreten der Haushalte vorzunehmen.

Das Projekt Weiche Kante ist eng verbunden mit den Baumaßnahmen zur Deichertüchtigung aus dem Generalplan Küstenschutz (GAK). Die GAK-Maßnahmen sind nicht Teil des Projektes, sondern ein eigenständiges Zuwendungsprojekt.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind mit der Umsetzung des Projektes „Weiche Kante“ nicht verbunden.

Wirtschaftlichkeitsbewertung

Eine aktualisierte regionalwirtschaftliche Bewertung wurde mit dem 4. Entwicklungsbericht der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in ihrer Sitzung am 26.09.2012 vorgelegt. Hiernach ergibt sich im Jahr 2030 eine fiskalische Rentabilität (nach LFA) von -37,0 Mio. Euro im Worst-Case und 28,4 Mio. Euro im Best-Case. Damit ergibt sich nach LFA ein Return of Invest im Jahr 2035 im Worst-

Case sowie im Jahr 2028 im Best-Case (s. *Anlage 3*). Eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist für 2017 vorgesehen.

Die Weiche Kante am Wendebecken in der Bremer Überseestadt soll baulich in einem Zuge durchgeführt werden, um Mehrkosten einer zweistufigen Bauausführung in Höhe von rund 1 Mio. € zu vermeiden. Für die Finanzierung der Gesamtkosten in Höhe von 8,7 Mio. € sind neben den bereits eingeworbenen Bundesmitteln in Höhe von 2,8 Mio. € sowie kommunalen Mitteln in Höhe von 0,3 Mio. € EFRE-Mittel in Höhe von 5,6 Mio. € vorgesehen. Da die Bundesmittel als auch die kommunalen Mittel zur Kofinanzierung der EFRE-Mittel herangezogen werden können, weist das Projekt einen reinen Drittmittelanteil in Höhe von rd. 82 % aus. Insgesamt handelt es sich folglich aus Sicht Bremens um ein Projekt, mit dem ein hoher Anteil von Drittmittel generiert werden kann.

Zulässigkeit im Rahmen der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2016 nach Artikel 132a LV

Entsprechend der derzeit geltenden, vom Senat beschlossenen „Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV)“ sind die Ausgaben für das Jahr 2016 im Sinne von Punkt 4.2 der Verwaltungsvorschrift zulässig. Der Drittmittelanteil des Vorhabens (u.a. Mittel aus dem EFRE-Programm 2014-2020) liegt bei rund 82% (s. Ausführungen zur Wirtschaftlichkeitsbewertung). Eine Senatsbefassung ist folglich in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Zulässigkeit für eine haushaltsrechtliche Verpflichtungsermächtigung entsprechend des Eckwertebeschlusses 2016/2017 des Senats vom 29.9.2015

Gleichwohl wurde der Senat am 19. April 2016 mit der als *Anlage 4* beigefügten Vorlage befasst, weil die Entwicklung der Weichen Kante eine Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre darstellt, die laut Eckwertebeschluss des Senats vom 29.9.2015 zustimmungspflichtig ist.

Die als *Anlage 4* beigefügte Vorlage wurde in der Senatssitzung am 19. April 2016 beschlossen.

Gender-Prüfung

Im Rahmen des Projektes sind die unterschiedlichen Auswirkungen von Planungen auf Frauen und Männer als öffentlicher Belang zu berücksichtigen. Durch die Zielstellungen des Projektes für eine verbesserte räumliche und funktionale Verknüpfung von Stadtbereichen, die verbesserte Anbindung von Fluss-, Freizeit- und Naherholungslagen an umgebende Ortsteile, die Impulswirkung für den Stadtteil Gröpelingen sowie die Erhöhung der Nutzungsvielfalt und -qualität des Wohnumfeldes ist eine grundsätzlich positive geschlechtergerechte Stadtentwicklung zu erwarten.

Zudem sollen auch auf der konkreten Planungs- und Umsetzungsebene der beiden o.g. Projekte die unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten, Belange und Interessen von Frauen und Männern berücksichtigt werden, z.B. im Rahmen der geplanten Wettbewerbs-, Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren. Dabei ist es darüber hinaus das Ziel, neben den Geschlechtern möglichst auch die verschiedenen Bevölkerungs- und Nutzergruppen für einen repräsentativen Prozess zu gewinnen.

Am 1. Dezember 2015 hat bereits eine Planungswerkstatt zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Anrainer und der Investoren der Hafenkante im Quartiersbildungszentrum Gröpelingen stattgefunden. Mit dem nunmehr geplanten Landschaftsraum wird - insbesondere mit dem Uferweg - der barrierefreie Zugang zum Wasser in den Fokus gestellt.

D. Negative Mittelstands Betroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschlussvorschläge

1. Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmen der Umsetzung der Maßnahme Weiche Kante in einem Zug mit Gesamtkosten in Höhe von 8.717 TSD. Euro zu.
2. Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmen der Bereitstellung von Barmitteln im Jahr 2016 in Höhe von 110 TSD € bei der Hst. 3708/884 40-4, An das Sondervermögen Überseestadt für Erschließungsmaßnahmen, zu. Diese Bereitstellung der Barmittel erfolgt zu Lasten der vorveranschlagten Haushaltsmittel bei der Hst. 0709/893 56-4, EU-Programme EFRE 2014 -2020 -investiv-.
3. Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmen der Erteilung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung (VE) für die Jahre 2017 und 2018 in Höhe von 5.487 TSD € bei der Hst. 3708/88 40-4, An das Sondervermögen Überseestadt für Erschließungsmaßnahmen, zu. Zum Ausgleich dieser zusätzlichen VE wird die bei der Hst. 3708/884 35-8, An das Sondervermögen Gewerbeflächen für Erschließungsmaßnahmen, vorveranschlagte VE nicht herangezogen. Die Abdeckung der VE erfolgt im Rahmen des EU-Programms bei der Hst. 0709/893 56-4, EU-Programme EFRE 2014 -2020 -investiv-. Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bitten den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, die Vorlage über die Senatorin für Finanzen an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.
4. Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen nehmen die Beschlussfassung des Senats vom 19.4.2016 zur Zulässigkeit für eine haushaltsrechtliche Verpflichtungsermächtigung entsprechend des Eckwertebeschlusses 2016/2017 des Senats vom 29.9.2015 zur Kenntnis.

M

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen 2016

Produktgruppe: 71.01.03 Gewerbeflächen / Regionalplanung (S)

Kamerale Finanzdaten:

neue

Hst. : 3708/884 40-4

An das Sondervermögen Überstadt für Erschließungsmaßnahmen

BKZ : , FBZ :

Zur Verfügung stehen:

Haushaltsansatz (Entwurf Stand:)

0,00 €

Stand zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- bereits verausgabt 0,00 €

- bereits verpflichtet 0,00 €

davon aufgrund erteilter Verpflichtungsermächt. 0,00 €

110.000,00 €	Beantragte Mittelinanspruchnahme
---------------------	---

Die Deckung ist nach Beschluss über den Haushalt 2016 beabsichtigt durch Einsparungen bei

PGR	Hst.	Zweckbestimmung	€
71.01.03	0709/893 56-4	EU-Programme EFRE 2014 -2020 –investiv-	110.000,00
			0,00
			0,00
			0,00

Personaldaten:

zu Stellenverlagerungen (vgl. Anlage)

Anpassung der Beschäftigungszielzahl

PGR	Kernbereich, Raumpflege, Ausbildung	von - bis	Veränderung	neue Planung

Leistungsziele/-kennzahlen:

Anpassung von Leistungszielen/-kennzahlen

PGR/PBR	Leistungsziel/-kennzahl; Einheit	Planung	Veränderung	neue Planung
				Die Abdeckun

Der Antrag ist schriftlich bei der Senatorin für Finanzen einzureichen.

M

**Sonstige Anmerkungen:
Kurzbeschreibung der Maßnahme**

Durch die vormalig noch vorgesehene Teilung der Baumaßnahmen zur Weichen Kante in einen ersten und zweiten Bauabschnitt würden gegenüber einer Ausführung in einem Zug Mehrkosten in Höhe von gut 1 Mio. Euro entstehen. Bei diesen Mehrkosten würde es sich insbesondere um die bauliche Anbindung des für die Sicherung der Sandaufschüttung zu errichtenden Böschungsfußsicherungsdamms des ersten Bauabschnitts bis zur vorhandenen Steinschüttung handeln. Folglich ist die bauliche Umsetzung der Weichen Kante in einem Zug gegenüber der Umsetzung in zwei Bauabschnitten deutlich wirtschaftlicher. Vor diesem Hintergrund hat sich die ressortübergreifende Projektarbeitsgruppe zur „Weichen Kante“ dafür ausgesprochen, die Entwicklung der Weichen Kante entlang des gesamten Wendebeckenufers - vom Molenturm bis zur sog. Kühlhausnase - im Rahmen einer Baumaßnahme vorzunehmen, anstatt - wie ursprünglich geplant - die Ausführung in zwei Bauabschnitte zu trennen. Zur Finanzierung des mit dieser Entscheidung einhergehenden größeren Gesamtprojektvolumens für die Weiche Kante ist die Beantragung von Mitteln aus dem bremischen EFRE-Programm für die Förderperiode 2014-2020 beabsichtigt, wobei die bereits eingeworbenen Bundesmittel als nationale Kofinanzierung für die EFRE-Mittel eingesetzt werden können. Im Rahmen einer Vorprüfung konnte eine positive Stellungnahme durch die EFRE-Verwaltungsbehörde eingeholt werden, mit der bestätigt wird, dass die Entwicklung der Weichen Kante aus programmatischer Sicht in das bremische EFRE-Programm für die Förderperiode 2014-2020 passt und insofern förderwürdig ist. Die EFRE-Förderung steht allerdings noch unter dem Vorbehalt der formalen Genehmigung durch die EFRE-Verwaltungsbehörde. Für das Jahr 2016 ist die Bereitstellung von Barmitteln in Höhe von 110 TSD € bei der Hst. 3708/884 40-4, An das Sondervermögen Überseestadt für Erschließungsmaßnahmen, erforderlich. Die Bereitstellung erfolgt zu Lasten der vorveranschlagten Haushaltsmittel bei der Hst. 0709/893 56-4, EU-Programme EFRE 2014 -2020 –investiv-. Die Haushaltsmittel sind zentral beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen im Landeshalt vorveranschlagt. Die Senatorin für Finanzen wird gebeten den erforderlichen Ausgleich zwischen Stadt- und Landeshaushalt nach Inkrafttreten der Haushalte vorzunehmen.

Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) ist

- beigefügt.
 ist nicht erforderlich.

Darstellung der Unvorhersehbarkeit / Unabweisbarkeit / Ausführungen zu Art. 131a LV

Im Zuge der konkreten Mittelbeantragung aus dem bremischen EFRE-Programm ist der Beschluss der zuständigen Gremien zur Finanzierung und baulichen Umsetzung der Gesamtmaßnahmen Weiche Kante in einem Zuge einzuholen und eine Verpflichtungsermächtigung zur Absicherung der europäischen Mittel zu erteilen. Um die für die Umsetzung der bereits eingeworbenen Bundesmittel äußerst enge Zeitplanung einhalten zu können (Abschluss der Maßnahme bis Ende 2018) und angesichts des vorlaufenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens (das ca. ein Jahr dauert), muss der Beschluss sowie die Erteilung der Verpflichtungsermächtigung sehr kurzfristig getroffen werden.

Wenn keine Ausnahme erteilt wird, könnte die für die bereits eingeworbenen Bundesmittel vorgegebene zeitliche Umsetzung (Abschluss der Maßnahme Ende 2018) nicht eingehalten werden. Es würden folglich die Bundesmittel für das Projekt verloren gehen.

Zudem ließe sich für das Projekt vorerst nur der erste Bauabschnitt umsetzen, so dass eine bauliche Umsetzung in einem Zuge nicht möglich wäre. Es entstünden folglich Mehrkosten für das Gesamtprojekt in Höhe von rund einer Millionen Euro.

Zustimmung

Produktgruppenverantwortlicher	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Produktbereichsverantwortlicher	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Produktplanverantwortlicher	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Ausschüsse:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Dep. für Wirtschaft, Arbeit und Häfen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich

An die Senatorin für Finanzen
mit der Bitte um Zustimmung weitergereicht.
Im Auftrag

Empfehlung der Senatorin für Finanzen für den Haushalts- und Finanzausschuss:

Zustimmung Stellungnahme:

Technischer Erfassungsbogen

<u>Finanzdaten</u>	
Haushaltsstelle	3708/884 40-4
Haushaltsstelle Vorjahr	
Kennung konsumtiv/investiv	nicht erforderlich
Zweckbestimmung	An das Sondervermögen Überstadt für Erschließungsmaßnahmen
Berechtigungsgruppe	71.01.03 <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> F
Art der Haushaltsstelle	1 - Haushaltsstelle
Bewirtschaftungskennzahl	
Übertragbarkeit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Funktionenkenzahl	
Konzernkennung	
Konzernkennung 2	
Verpflichtungsgrad	nicht erforderlich
Drittmittelkennung	nicht erforderlich
SF ISP/SRF/SH/ESF-Kennung	
Kennung Verrechnungen/Erstattungen	nicht erforderlich
SF Aufgabenfeld	
Fremdbewirtschaftungszahl	
SF Haushaltsvermerk	<input type="checkbox"/> K <input type="checkbox"/> X
SF außerplanmäßige Hst.	<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> N
SF Änderung im Dispositiv	<input type="checkbox"/> K <input type="checkbox"/> B
Produktgruppe	71.01.03
Deckungsring-Nummer	
CO-Kontierung in der SAP-Systemtabelle	Kostenstelle: Innenauftrag:

<u>Leistungsdaten</u>			
Stat. Kennzahl:		Bezeichnung:	
Einheit:		Typ: Festwert	
Zuordnung zur Kennzahlengruppe		Zuordnung zur Kennzahlengruppe	
Reihenfolge der stat. Kennzahl:		Reihenfolge der stat. Kennzahl:	
PBR/PGR:		für PBR/PGR :	
Jahresplanung		Jahresplanung	
Verteilungsschlüssel		Verteilungsschlüssel	
Periode		Periode	
0 - Manuelle Verteilung		0 - Manuelle Verteilung	
Periodenwert		Periodenwert	
01		01	
02		02	
03		03	
04		04	
05		05	
06		06	
07		07	
08		08	
09		09	
10		10	

11		11	
12		12	

M

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen 2016

Produktgruppe: 71.01.03 Gewerbeflächen / Regionalplanung (S)

Kamerale Finanzdaten:

neue

Hst. : 3708/884 40-4

An das Sondervermögen Überstadt für Erschließungsmaßnahmen

BKZ : , FBZ :

Zur Verfügung stehen:

Haushaltsansatz (Entwurf Stand:)

0,00 €

Stand zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- bereits verausgabt 0,00 €

- bereits verpflichtet 0,00 €

davon aufgrund erteilter Verpflichtungsermächt. 0,00 €

5.487.000,00 €	Beantragte Zustimmung zum Eingehen einer Verpflichtung
-----------------------	---

Die Deckung ist nach Beschluss über den Haushalt 2016 beabsichtigt durch Einsparungen bei

PGR	Hst.	Zweckbestimmung	€
71.01.03	3708/883 58-	An das Sondervermögen für Gewerbeflächen für Erschließungsmaßnahmen	5.487.000,00
			0,00
			0,00
			0,00

Personaldaten:

zu Stellenverlagerungen (vgl. Anlage)

Anpassung der Beschäftigungszielzahl

PGR	Kernbereich, Raumpflege, Ausbildung	von - bis	Veränderung	neue Planung

Leistungsziele/-kennzahlen:

Anpassung von Leistungszielen/-kennzahlen

PGR/PBR	Leistungsziel/-kennzahl; Einheit	Planung	Veränderung	neue Planung
				Die Abdeckun

Der Antrag ist schriftlich bei der Senatorin für Finanzen einzureichen.

M

**Sonstige Anmerkungen:
Kurzbeschreibung der Maßnahme**

Durch die vormalig noch vorgesehene Teilung der Baumaßnahmen zur Weichen Kante in einen ersten und zweiten Bauabschnitt würden gegenüber einer Ausführung in einem Zug Mehrkosten in Höhe von gut 1 Mio. Euro entstehen. Bei diesen Mehrkosten würde es sich insbesondere um die bauliche Anbindung des für die Sicherung der Sandaufschüttung zu errichtenden Böschungsfußsicherungsdamms des ersten Bauabschnitts bis zur vorhandenen Steinschüttung handeln. Folglich ist die bauliche Umsetzung der Weichen Kante in einem Zug gegenüber der Umsetzung in zwei Bauabschnitten deutlich wirtschaftlicher. Vor diesem Hintergrund hat sich die ressortübergreifende Projektarbeitsgruppe zur „Weichen Kante“ dafür ausgesprochen, die Entwicklung der Weichen Kante entlang des gesamten Wendebeckenufers - vom Molenturm bis zur sog. Kühlhausnase - im Rahmen einer Baumaßnahme vorzunehmen, anstatt - wie ursprünglich geplant - die Ausführung in zwei Bauabschnitte zu trennen. Zur Finanzierung des mit dieser Entscheidung einhergehenden größeren Gesamtprojektvolumens für die Weiche Kante ist die Beantragung von Mitteln aus dem bremischen EFRE-Programm für die Förderperiode 2014-2020 beabsichtigt, wobei die bereits eingeworbenen Bundesmittel als nationale Kofinanzierung für die EFRE-Mittel eingesetzt werden können.

Im Rahmen einer Vorprüfung konnte eine positive Stellungnahme durch die EFRE-Verwaltungsbehörde eingeholt werden, mit der bestätigt wird, dass die Entwicklung der Weichen Kante aus programmatischer Sicht in das bremische EFRE-Programm für die Förderperiode 2014-2020 passt und insofern förderwürdig ist. Die EFRE-Förderung steht allerdings noch unter dem Vorbehalt der formalen Genehmigung durch die EFRE-Verwaltungsbehörde.

Die Abdeckung der VE erfolgt im Rahmen des EU-Programms bei der Hst. 0709/893 56 4, EU-Programme EFRE 2014 -2020 –investiv-. Die Haushaltsmittel sind zentral beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen im Landeshalt vorveranschlagt. Die Senatorin für Finanzen wird gebeten den erforderlichen Ausgleich zwischen Stadt- und Landeshaushalt nach Inkrafttreten der Haushalte vorzunehmen.

Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) ist

- beigefügt.
 ist nicht erforderlich.

Darstellung der Unvorhersehbarkeit / Unabweisbarkeit / Ausführungen zu Art. 131a LV

Im Zuge der konkreten Mittelbeantragung aus dem bremischen EFRE-Programm ist der Beschluss der zuständigen Gremien zur Finanzierung und baulichen Umsetzung der Gesamtmaßnahmen Weiche Kante in einem Zuge einzuholen und eine Verpflichtungsermächtigung zur Absicherung der europäischen Mittel zu erteilen. Um die für die Umsetzung der bereits eingeworbenen Bundesmittel äußerst enge Zeitplanung einhalten zu können (Abschluss der Maßnahme bis Ende 2018) und angesichts des vorlaufenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens (das ca. ein Jahr dauert), muss der Beschluss sowie die Erteilung der Verpflichtungsermächtigung sehr kurzfristig getroffen werden.

Wenn keine Ausnahme erteilt wird, könnte die für die bereits eingeworbenen Bundesmittel vorgegebene zeitliche Umsetzung (Abschluss der Maßnahme Ende 2018) nicht eingehalten werden. Es würden folglich die Bundesmittel für das Projekt verloren gehen.

Zudem ließe sich für das Projekt vorerst nur der erste Bauabschnitt umsetzen, so dass eine bauliche Umsetzung in einem Zuge nicht möglich wäre. Es entstünden folglich Mehrkosten für das Gesamtprojekt in Höhe von rund einer Millionen Euro.

Zustimmung

Produktgruppenverantwortlicher	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Produktbereichsverantwortlicher	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Produktplanverantwortlicher	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Ausschüsse:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Dep. für Wirtschaft, Arbeit und Häfen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich

An die Senatorin für Finanzen
mit der Bitte um Zustimmung weitergereicht.
Im Auftrag

Empfehlung der Senatorin für Finanzen für den Haushalts- und Finanzausschuss:

Zustimmung Stellungnahme:

Technischer Erfassungsbogen

<u>Finanzdaten</u>	
Haushaltsstelle	3708/884 40-4
Haushaltsstelle Vorjahr	
Kennung konsumtiv/investiv	nicht erforderlich
Zweckbestimmung	An das Sondervermögen Überstadt für Erschließungsmaßnahmen
Berechtigungsgruppe	71.01.03 <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> F
Art der Haushaltsstelle	1 - Haushaltsstelle
Bewirtschaftungskennzahl	
Übertragbarkeit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Funktionenkenzahl	
Konzernkennung	
Konzernkennung 2	
Verpflichtungsgrad	nicht erforderlich
Drittmittelkennung	nicht erforderlich
SF ISP/SRF/SH/ESF-Kennung	
Kennung Verrechnungen/Erstattungen	nicht erforderlich
SF Aufgabenfeld	
Fremdbewirtschaftungszahl	
SF Haushaltsvermerk	<input type="checkbox"/> K <input type="checkbox"/> X
SF außerplanmäßige Hst.	<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> N
SF Änderung im Dispositiv	<input type="checkbox"/> K <input type="checkbox"/> B
Produktgruppe	71.01.03
Deckungsring-Nummer	
CO-Kontierung in der SAP-Systemtabelle	Kostenstelle: Innenauftrag:

<u>Leistungsdaten</u>			
Stat. Kennzahl:		Bezeichnung:	
Einheit:		Typ: Festwert	
Zuordnung zur Kennzahlengruppe		Zuordnung zur Kennzahlengruppe	
Reihenfolge der stat. Kennzahl:		Reihenfolge der stat. Kennzahl:	
PBR/PGR:		für PBR/PGR :	
Jahresplanung		Jahresplanung	
Verteilungsschlüssel		Verteilungsschlüssel	
0 - Manuelle Verteilung		0 - Manuelle Verteilung	
Periode		Periode	
Periodenwert		Periodenwert	
01		01	
02		02	
03		03	
04		04	
05		05	
06		06	
07		07	
08		08	
09		09	
10		10	

11		11	
12		12	

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)**Anlage 3**

Anlage zur Vorlage „EFRE-Programm 2014-2020 / Ausnahmen von den Restriktionen der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2016 nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen / Überseestadt - Entwicklung der Weichen Kante am Wendebucken“

Datum: für die Sitzung der Deputation am 11.05.2016

Stand: 08.03.2016

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Entwicklung der Weichen Kante am Wendebucken
--

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung : 2003

Betrachtungszeitraum (Jahre): 2027 Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Best-Case	
2	Worst-Case	
n		

Ergebnis

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung der Gesamtmaßnahme „Neuordnung der Überseestadt“ wurde bereits im Rahmen der vom Senat am 20. Juni 2000 beschlossenen Entwicklungskonzeption für die Neuordnung der Häfen rechts der Weser erbracht. Nach 2004 wurde in 2012 diese regionalwirtschaftliche Bewertung aktualisiert und mit dem 4. Entwicklungsbericht der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in ihrer Sitzung am 26.09.2012 vorgelegt. Mittels öffentlicher Investitionen i.H.v. bis zu 350 Mio. Euro (Worst-Case) sollen gemäß dieser regionalökonomischen Bewertung Privatinvestitionen von bis zu 1,98 Mrd. Euro (Best-Case) induziert sowie regionale Bruttowertschöpfungseffekte in einer Größenordnung von 11,3 bis 13,3 Mrd. Euro generiert werden. Es wird von einem Beschäftigungspotential von bis zu 12.100 neu in dem Gebiet zu schaffenden Arbeitsplätzen sowie 3.300 neu zu verzeichnenden Einwohnern ausgegangen. Es ergibt sich im Jahr 2030 eine fiskalische Rentabilität (nach LFA) von -37,0 Mio. Euro im Worst-Case und 28,4 Mio. Euro im Best-Case. Damit ergibt sich nach LFA ein Return of Invest im Jahr 2035 im Worst-Case sowie im Jahr 2028 im Best-Case. Eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist für 2017 vorgesehen.

Die Weiche Kante am Wendebucken in der Bremer Überseestadt soll baulich in einem Zuge durchgeführt werden, um Mehrkosten einer zweistufigen Bauausführung in Höhe von rund 1 Mio. € zu vermeiden. Für die Finanzierung der Gesamtkosten in Höhe von 8,7 Mio. € sind neben den bereits eingeworbenen Bundesmittel in Höhe von 2,8 Mio. € sowie kommunalen Mittel in Höhe von 0,3 Mio. € EFRE-Mittel in Höhe von 5,6 Mio. € vorgesehen. Da die Bundesfinanzierung einschließlich der kommunalen Mittel zur Kofinanzierung der EFRE-Mittel herangezogen werden können, weist das Projekt einen reinen Drittmittelanteil in Höhe von rd. 82 % aus. Insgesamt handelt es sich folglich aus Sicht Bremens um ein Projekt, mit dem ein hoher Anteil von Drittmittel generiert werden kann.

Weitergehende Erläuterungen

--

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 2017	2. 2022	n. 2027
---------	---------	---------

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Private Investitionen	1.980 Mio. €	Private Investitionen
2	Anzahl der neu in dem Gebiet geschaffenen Arbeitsplätze	12.100	Anzahl der neu in dem Gebiet geschaffenen Arbeitsplätze

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)**Anlage 3**

Anlage zur Vorlage „EFRE-Programm 2014-2020 / Ausnahmen von den Restriktionen der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2016 nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen / Überseestadt - Entwicklung der Weichen Kante am Wendebecken“

Datum: für die Sitzung der Deputation am 11.05.2016

3	Anzahl der neu in dem Gebiet zu verzeichnenden Einwohner	3.300	Anzahl der neu in dem Gebiet zu verzeichnenden Einwohner
---	--	-------	--

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten / die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am 18.2.2016 erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

--

ANLAGE 4: VORLAGE VOM SENAT AM 19.4. 2016 BESCHLOSSEN

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Bremen, den 8. April 2016

Jan Casper-Damberg

Tel. -8580

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.04.2016

Zulässigkeit für eine haushaltsrechtliche Verpflichtungsermächtigung zur Finanzierung und zur baulichen Umsetzung der „Weichen Kante“ in der Überseestadt entsprechend des Eckwertebeschlusses 2016/2017 des Senats vom 29.9.2015

A. Problem

Mit Datum vom 24.11.2015 wurde der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH), vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) eine Zuwendung in Höhe von 2.805 TSD. Euro aus dem Bundesprogramm „Zukunftsinvestitionsprogramm (ZIP) - Nationale Projekte des Städtebaus“ (im Folgenden kurz: NPS/ZIP) zur Entwicklung des 1. Bauabschnitts der Weichen Kante am Wendebecken in der Bremer Überseestadt gewährt. Diese Mittel wurden einschließlich der Kofinanzierung durch kommunale Mittel in Höhe von 315 TSD. Euro durch Beschluss der Wirtschaftsdeputation (4.11.2015) sowie des Haushalts- und Finanzausschusses der bremischen Bürgerschaft (20.11.2015) abgesichert.

Auf der Grundlage der technischen Machbarkeitsstudie wurde im Sommer 2015 als Ergebnis eines VOF-Verfahrens ein Landschaftsarchitekturbüro mit der weiteren freiraumplanerischen Konzeption für die Entwicklung der Weichen Kante beauftragt. Parallel zur Freiraumplanung wurden die Planungen für den Wasserbau konkretisiert.

Im Ergebnis dieser Planungsschritte liegt nunmehr eine konkrete Kostenschätzung für das Projekt „Weiche Kante“ vor. Demnach belaufen sich die Gesamtkosten zur Entwicklung der Weichen Kante nunmehr auf gut 8,7 Mio. €.

Bereits im Vorlauf zu den o.g. Ausschuss- und Deputationsbefassungen wurde durch bremenports signalisiert, dass durch die ursprünglich vorgesehene Teilung der Baumaßnahme in zwei Bauabschnitte gegenüber einer Ausführung in einem Zug ggf. Mehrkosten zu erwarten sind. Diese Annahme wurde im Zuge der konkretisierten Planungen für die wasserbaulichen Maßnahmen in der Zwischenzeit bestätigt. Im Ergebnis wären durch die vormals noch vorgesehene Teilung der Baumaßnahmen in einen ersten und zweiten Bauabschnitt gegenüber einer Ausführung in einem Zug Mehrkosten in Höhe von gut 1 Mio. Euro zu erwarten. Folglich ist die bauliche Umsetzung der Weichen Kante in einem Zug gegenüber der Umsetzung in zwei Bauabschnitten deutlich wirtschaftlicher.

Vor diesem Hintergrund soll die bauliche Entwicklung der Weichen Kanten nunmehr in einem Zug erfolgen. Die Finanzierung des - unter Berücksichtigung der bereits bewilligten Mittel in Höhe von 3.120 TSD. € - verbleibenden Mittelbedarfs in Höhe von 5.597 TSD. € soll aus dem bremischen EFRE-Programm 2014-2020 erfolgen.

Um die für die Umsetzung der bereits eingeworbenen Bundesmittel äußerst enge Zeitplanung einhalten zu können (Abschluss der Maßnahme bis Ende 2018) und angesichts des vorlaufenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens (das ca. ein Jahr dauert), muss der Beschluss sowie die Erteilung der Verpflichtungsermächtigung sehr kurzfristig getroffen werden.

Einzelheiten können der als Anlage beigefügten Vorlage für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 11. Mai 2016 entnommen werden (Anlage 0, Depu, 11.5.16).

Entsprechend der derzeit geltenden, vom Senat beschlossenen Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) sind die vorgesehenen Ausgaben für das Jahr 2016 im Sinne von Punkt 4.2 der Verwaltungsvorschrift zulässig, und bedürfen nicht der Genehmigung durch den Senat bzw. den Haushalts- und Finanzausschuss. Der Drittmittelanteil des Vorhabens (u.a. Mittel aus dem EFRE-Programm 2014-2020) liegt bei rund 82% (s. Ausführungen zur Wirtschaftlichkeitsbewertung).

Ein Senatsbeschluss ist gleichwohl notwendig, weil die Entwicklung der Weichen Kante eine Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre darstellt, die laut Eckwertebeschluss des Senats vom 29.9.2015 (hier Beschlussvorschlag 28) zustimmungspflichtig ist.

B. Lösung

Für die Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre in Höhe von 5.487 TSD. € (siehe auch D.) zur Gesamtfinanzierung des Projektes Weiche Kante wird der Senat um Zustimmung gebeten.

C. Alternativen

Wenn keine Zustimmung erfolgt, könnte die für die bereits eingeworbenen Bundesmittel vorgegebene zeitliche Umsetzung (Abschluss der Maßnahme Ende 2018) nicht eingehalten werden. Es würden folglich die Bundesmittel für das Projekt verloren gehen.

Zudem ließe sich für das Projekt vorerst nur der erste Bauabschnitt umsetzen, so dass eine bauliche Umsetzung in einem Zuge nicht möglich wäre. Es entstünden folglich Mehrkosten für das Gesamtprojekt in Höhe von rund einer Millionen Euro.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Finanzierung des Gesamtprojektvolumens für die Weiche Kante in Höhe von 8.717 TSD. € soll aus den NPS/ZIP-Mitteln (Bund), Mitteln des bremischen EFRE-Programms für die Förderperiode 2014-2020 sowie Mitteln aus dem SV Überseestadt erfolgen.

Für die Maßnahme wurden bereits Mittel in Höhe von insgesamt 3.120 TSD. € bereit gestellt. Dieser Betrag setzt sich aus Mittel

- in Höhe von 2.805 TSD. € des Bundes (NPS/ZIP) sowie
- in Höhe von 315 TSD. € kommunale Mittel zur Kofinanzierung der Bundesmittel

zusammen. Insgesamt ergibt sich folglich bei Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel ein Finanzierungsbedarf von 5.597 TSD. € (vgl. Tab. 1).

Gesamtkosten	8.717 T€
Bundesmittel (NSP/ZIP)	2.805 T€
Kommunale Mittel (SV Überseestadt)	315 T€
bisherige Bewilligung	3.120 T€
Finanzierungsbedarf	5.597 T€

Tabelle 1: Finanzierungsbedarf

Dieser soll aus Mitteln des bremischen EFRE-Programms für die Förderperiode 2014-2020 erfolgen, die im Rahmen der aktuellen Entwürfe der Haushalts- und Finanzplanung berücksichtigt sind und dementsprechend zur Verfügung stehen. Da die Bundesmittel einschl. der kommunalen Mittel zur Kofinanzierung der EFRE-Mittel herangezogen werden können, weist das Projekt einen reinen Drittmittelanteil in Höhe von rd. 82 % aus. Insgesamt handelt es sich folglich aus Sicht Bremens um ein Projekt, mit dem ein hoher Anteil von Drittmittel generiert werden kann.

Im Rahmen einer Vorprüfung konnte mit Blick auf die hier skizzierten Zielstellungen und Wirkungskanäle bereits eine positive Stellungnahme durch die EFRE-Verwaltungsbehörde eingeholt werden, mit der bestätigt wird, dass die Entwicklung der Weichen Kante aus programmatischer Sicht in das bremische EFRE-Programm für die Förderperiode 2014-2020 passt und insofern förderwürdig ist.

Die EFRE-Förderung steht allerdings noch unter dem Vorbehalt der formalen Genehmigung durch die EFRE-Verwaltungsbehörde. Diese steht aus zwei Gründen noch aus:

1. Die EFRE-Verwaltungsbehörde ist, wie in den anderen Bundesländern auch, noch nicht designiert.
2. Die bezüglich der Umsetzung des EFRE-Programms in vielen Bereichen noch festzulegenden Detailregelungen müssen im weiteren Verlauf berücksichtigt werden und können ggf. auch zu Einschränkungen bezüglich der Förderung führen.

Sollte sich vor dem Hintergrund des o.g. Vorbehaltes eine (Mit-)Finanzierung der Maßnahme aus EFRE-Mitteln als nicht realisierbar erweisen, werden die damit entfallenden Komplementärmittel ohne entsprechende Mittelaufstockung, d.h. durch Verschiebung oder Einsparung bei sonstigen Maßnahmen, im Rahmen der zu bildenden Eckwerte des Ressorts finanziert.

Aus den folgenden Gründen kann das Risiko ausbleibender EFRE-Mittel gleichwohl als gering eingeschätzt werden:

- Mit der o.g., positiven Stellungnahme durch die EFRE-Verwaltungsbehörde wurde bestätigt, dass die Entwicklung der Weichen Kante aus programmatischer Sicht in das bremische EFRE-Programm für die Förderperiode 2014-2020 passt und insofern förderwürdig ist. Die Mittel stehen in der erforderlichen Höhe in der Prioritätsachse 4 zur Verfügung. Die inhaltlichen Auswahlkriterien und konzeptionellen Fördervoraussetzungen für

eine Förderung aus der Prioritätsachse 4 (z.B. Einpassung in das Integrierte Entwicklungskonzept Gröpelingen) hat das Projekt erfolgreich durchlaufen.

- Die Designierung der EFRE-Verwaltungsbehörden für die Förderperiode 2014-2020 ist bislang in noch keinem Bundesland abgeschlossen worden. Bremen ist diesbezüglich keine Ausnahme. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Europäische Kommission ausdrücklich, dass EFRE-Projekte auch ohne Abschluss der Behördendesignierung bewilligt werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass andernfalls - aufgrund des zeitlich weiten Programmfortschritts - das Risiko des Mittelverfalls steigen würde (sogenannte n+3-Regel: Die in den einzelnen Jahrestanchen des Programms gebundenen EU-Mittel müssen spätestens bis zum Ende des dritten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung verausgabt sein. Andernfalls muss die EU-Kommission diese Mittelbindung wieder zurücknehmen, wodurch diese dem Land verloren gehen).
- Ein weiterer Grund für die formal noch nicht erfolgte Förderbestätigung durch die EFRE-Verwaltungsbehörde ist, dass die Durchführungsdetails des EFRE-Programms 2014-2020 in manchen Bereichen noch nicht definitiv festgelegt sind. Da es bzgl. der Entwicklung der Weichen Kante aber um ein öffentliches Bauprojekt geht und hinlänglich kritische Aspekte wie Beihilfe, Einnahmen, etc. folglich keine Rolle spielen, dürften sich die noch verbindlich zu machenden Detailregelungen zur EFRE-Förderung in diesem Fall nicht schädlich auf den Tatbestand oder den Umfang der Förderung auswirken.

Angesicht des folglich als sehr gering einzuschätzenden Risikos, dass die Mitfinanzierung der Weichen Kante aus EFRE-Mitteln nicht möglich ist, ist eine Beschlussfassung über das Projekt als Drittmittelmaßnahme in der haushaltslosen Zeit zulässig.

Der Finanzierungsbedarf in Höhe von 5.597 TSD. € soll - wie folgt über die Jahre 2016-2018 - aus Mitteln des bremischen EFRE-Programms für die Förderperiode 2014-2020 bereit gestellt werden:

- 2016: 110 TSD. €
- 2017: 2.955 TSD. €
- 2018: 2.532 TSD. €

Für das Jahr 2016 ist die Bereitstellung von Barmitteln in Höhe von 110 TSD € bei der Hst. 3708/884 40-4, An das Sondervermögen Überseestadt für Erschließungsmaßnahmen, erforderlich. Die Bereitstellung dieser Barmittel erfolgt zu Lasten der vorveranschlagten Haushaltsmittel bei der Hst. 0709/893 56-4, EU-Programme EFRE 2014 -2020 -investiv- (s. als Anlage 1 beigefügter M-Antrag). Die Haushaltsmittel sind zentral beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen im Landeshalt vorveranschlagt. Die Senatorin für Finanzen wird gebeten den erforderlichen Ausgleich zwischen Stadt- und Landeshaushalt nach Inkrafttreten der Haushalte vorzunehmen.

Für die Jahre 2017 und 2018 ist die Erteilung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 5.487 TSD € bei der Hst. 3708/884 40-4, An das Sondervermögen Überseestadt für Erschließungsmaßnahmen, erforderlich (s. als Anlage 2 beigefügter M-Antrag). Zum Ausgleich dieser zusätzlichen VE wird die bei der Hst. 3708/884 35-8, An das Sondervermögen Gewerbeflächen für Erschließungsmaßnahmen, vorveranschlagte

VE nicht herangezogen. Die Abdeckung der VE erfolgt im Rahmen des EU-Programms bei der Hst. 0709/893 56-4, EU-Programme EFRE 2014 -2020 -investiv-. Die Haushaltsmittel sind zentral beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen im Landeshalt vorveranschlagt. Die Senatorin für Finanzen wird gebeten den erforderlichen Ausgleich zwischen Stadt- und Landeshaushalt nach Inkrafttreten der Haushalte vorzunehmen.

Das Projekt Weiche Kante ist eng verbunden mit den Baumaßnahmen zur Deichertüchtigung aus dem Generalplan Küstenschutz (GAK). Die GAK-Maßnahmen sind nicht Teil des Projektes, sondern ein eigenständiges Zuwendungsprojekt.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind mit der Umsetzung des Projektes „Weiche Kante“ nicht verbunden.

Die hier erbetene Zustimmung hat keine genderspezifische Relevanz, da es sich hier um einen formalen Vorgang handelt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschlussvorschlag

Der Senat erteilt - entsprechend des Eckwertebeschlusses 2016/2017 des Senats - seine Zustimmung für die Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre in Höhe von 5.487 TSD. €, um die Gesamtfinanzierung des Projektes Weiche Kante zu gewährleisten.